

BUS & DRIVER

 we deliver mobility

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für Mietfahrzeuge der Firma Bus & Driver GmbH

1. Mieter und Fahrer

- 1.1 Das Fahrzeug darf nur von den im Vertrag aufgeführten Personen, bzw. von seinen direkten Familienangehörigen gelenkt werden, sofern diese den übrigen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2 Tritt eine juristische Person als Mieterin auf, so sind deren Mitarbeiter oder Kunden mit ausdrücklicher Bewilligung der Geschäftsleitung ermächtigt, das Mietfahrzeug zu lenken, sofern sie den übrigen Bestimmungen entsprechen.
- 1.3 Der Mieter ist im Besitz eines gültigen, schweizerischen Führerscheines, mit dem (für das zu mietende Fahrzeug) erforderlichen Eintrag.

2. Fahrzeugübernahme

- 2.1 Der Mieter bestätigt mit der Unterzeichnung des Vertrags, das Fahrzeug vor Übernahme geprüft und ohne sichtbare Schäden übernommen zu haben, mit Ausnahme derjenigen, die im Vertrag eingetragen sind. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für verspätete oder verhinderte Ablieferung des Fahrzeugs.
- 2.2 Das Fahrzeug wird dem Mieter im gereinigten Zustand übergeben. In den Mietfahrzeugen der Firma Bus & Driver GmbH ist das Rauchen verboten.
- 2.3 Das Fahrzeug muss in ordentlichem Zustand zurückgegeben werden. Verschmutzung, die über das normale Mass der Verschmutzung hinausgeht, wird dem Mieter angelastet. Eine Reinigungsgebühr zwischen Fr. 25.- und Fr. 100.- (nach Aufwand verrechnet) kann erhoben werden.

3. Schlussabrechnung / Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Anzahl der Miettage und die gesamten Mietkosten, werden auf Grund des gültigen Tarifs errechnet.
- 3.2 Der Vermieter ist berechtigt, spätestens bei Fahrzeugübergabe, neben dem voraussichtlichen Mietzins eine angemessene Bar-Kautions für den möglichen Fall der Beschädigung oder des Diebstahls des Fahrzeuges zu verlangen. Die Kautions wird dem Mieter bei Fahrzeugrückgabe bar rückvergütet.

4. Verlängerung der Mietdauer

- 4.1 Im Falle einer Verlängerung der Mietdauer ist es unerlässlich, vorgängig bei Bus & Driver GmbH (+41 76 325 19 61) die Bewilligung einzuholen. Im Unterlassungsfalle hat der Mieter dem Vermieter den zusätzlichen Mietzins und den

gesamten Schaden, welcher aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift entsteht, zu vergüten.

5. Treibstoff

- 5.1 Alle Fahrzeuge werden mit vollem Tank geliefert und müssen vollgetankt wieder zurückgegeben werden. Treibstoffe gehen zu Lasten des Mieters.

6. Unterhalt

- 6.1 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln. Er ist für alle Schäden, die zufolge Nachlässigkeit entstehen, verantwortlich. Das Fahrzeug darf nur im Strassenverkehr eingesetzt werden. Es darf nicht off-road und nicht für Rennsportveranstaltungen oder Lernfahrten genutzt werden.

7. Reifen

- 7.1 Alle Fahrzeuge werden mit guten, der Jahreszeit angepassten, Pneus vermietet. Schäden an Pneus und Räder während der Mietdauer gehen zu Lasten des Mieters.

8. Pannen

- 8.1 Reparaturen oder Ersatz von Bestandteilen müssen, wenn immer möglich, bei der nächstgelegenen Markenvertretung vorgenommen werden. Für Reparaturen über CHF 200.- ist das Einverständnis des Vermieters erforderlich. Rückvergütung der Auslagen erfolgt gegen Vorlage der Belege. Ersetzte Bestandteile müssen zurückgebracht werden. Der Vermieter oder seine Vertreter können in keinem Falle für Umrübe und weitere Kosten, die in Zusammenhang mit einer Panne entstehen, verantwortlich gemacht werden.

9. Fahrzeugdokumente

- 9.1 Alle Fahrzeuge sind mit den für den Grenzübertritt notwendigen Papieren versehen. Der Mieter hat dieselben sorgfältig aufzubewahren und ist für Ansprüche, die aus einem Verlust dieser Papiere entstehen können, haftbar. Lassen Sie das Fahrzeug nie unverschlossen stehen!

10. Fahrtenschreiber

- 10.1 Bei Fahrzeugen mit Fahrtenschreiber ist die korrekte Bedienung des Gerätes Sache des Mieters.

11. Gewerbmässiger Personentransport

- 11.1 Gewerbmässiger Personentransport unterliegt gesetzlichen Bestimmungen. Führt der Mieter solche durch, ist er für die Einhaltung selber verantwortlich.